

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen uns, der W. Müller GmbH, Am Senkelsgraben 20, 53842 Troisdorf-Spich, Deutschland, und unseren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Diese AEB gelten unabhängig vom Vertragsgegenstand und umfassen insbesondere die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen („Waren“) sowie die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen („Leistungen“).
- 1.2 Diese AEB gelten zum Zeitpunkt unserer Bestellung in der jeweils gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4 Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen AEB an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen seines Angebots oder seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur eine klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Soweit wir dem Lieferanten diese AEB in einer anderen Sprache zur Verfügung stellen, können wir nicht ausschließen, dass sie von der deutschen Fassung sprachlich abweichen. In diesem Fall hat die deutsche Fassung Vorrang.

## 2. Kommunikation

- 2.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.2 Soweit diese AEB nichts anderes vorsehen, haben die Mitteilungen des Lieferanten per E-Mail zu erfolgen und müssen, sofern vorhanden, unsere dazugehörige Bestellnummer, das Bestelldatum und den Namen bzw. die Kurzbezeichnung des Bestellers enthalten.
- 2.3 Soweit diese AEB nichts anderes vorsehen, hat der Lieferant uns etwaige Daten, Informationen sowie Unterlagen ausschließlich digital im PDF/A-Format zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, zusätzlich die unentgeltliche Vorlage in Papierform zu verlangen.

## 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Text- oder Schriftform als verbindlich. Sofern vereinbart, können wir auch über den elektronischen Datenaustausch (EDI) oder über digitale Plattformen bestellen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zwecks Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme der

Bestellung hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 3.3 Der Lieferant muss unsere Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang bestätigen oder insbesondere durch den Versand der Waren oder die Erbringung der Leistung vorbehaltlos ausführen (Annahme).
- 3.4 Der Lieferant hat uns ausdrücklich auf eine abweichende Annahme unserer Bestellung hinzuweisen. Abweichungen bedürfen unserer Bestätigung in Text- oder Schriftform.
- 3.5 Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Lieferanten (§§ 315, 316 BGB) ist ausgeschlossen.
- 3.6 Der Lieferant erstellt sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge auf eigene Kosten.

## 4. Änderungen

- 4.1 Wir sind berechtigt, Änderungen an Lieferungen oder Leistungen sowie an Bestellungen zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, einer entsprechenden Vertragsanpassung zuzustimmen. Etwaige Auswirkungen auf Preise und Termine sind zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln.
- 4.2 Änderungen oder Ergänzungen seitens des Lieferanten (z.B. Abweichungen von Spezifikationen, Material, Herstellungsort, Vergabe an Dritte) an den Waren oder Leistungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 5. Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend. Der Lieferant hat uns etwaige Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.
- 5.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und gerät er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 5.3 bleiben unberührt.
- 5.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Bruttopreises (bzw. der Bruttovergütung bei Leistungen) pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Bruttopreises der verspätet gelieferten Waren (bzw. der Bruttovergütung bei Leistungen). Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## 6. Leistung, Lieferung sowie Informations- und Mitwirkungspflichten

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DPU (an unserem Sitz) gemäß den Incoterms® 2020.
- 6.2 Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin bzw. außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen, wie Teillieferungen und -leistungen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 6.3 Der Lieferant hat zu jeder Lieferung einen Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum der Ausstellung und des Versands, unsere Bestellnummer und das Datum unserer Bestellung, den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Anzahl der Artikel bzw. Menge, sowie Seriennummer), die Anlieferstelle, die Versandanschrift, ggf. den Namen des Empfängers sowie alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Fertigung überlassen haben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die dadurch entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 6.4 Sofern wir eine Erstbemusterung verlangen, hat der Lieferant uns vor Beginn der Serienlieferung Erstmuster nebst Erstmusterprüfbericht zur Verfügung zu stellen. Die Serienlieferung darf erst nach unserer schriftlichen Freigabe aufgenommen werden.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor der Lieferung der Waren bzw. vor Beginn der Leistungserbringung sämtliche für eine vertragsgemäße und sichere Verwendung der Waren bzw. für die Leistung erforderlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere Angaben zur Zusammensetzung, Haltbarkeit und Kennzeichnung (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Montageanleitungen, Arbeitsschutz- und sonstige Sicherheitsmaßnahmen). Änderungen oder Ergänzungen dieser Informationen hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und in Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 6.7 Bei allen Lieferungen hat der Lieferant in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben, soweit dies handelsüblich oder mit uns vereinbart ist oder der Kaufpreis nach Gewicht bemessen wird.
- 6.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 6.9 Der Lieferant hat eine vollständige und detaillierte Dokumentation zu führen, die jede einzelne Lieferung einschließlich unserer Bestellnummer, unserer Materialnummer, des Lieferdatums sowie der Artikel-, Chargen- und Losnummer erfasst, und uns diese Dokumentation auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.10 Um die Rückverfolgbarkeit unserer Produkte sicherzustellen, hat uns der Lieferant auf Verlangen unverzüglich sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen (z.B. über die Herstellung bzw. Behandlung seiner Waren sowie über die verarbeiteten Stoffe und deren Herkunft) zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind uns elektronisch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich umweltfreundliche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung sind wir berechtigt, den Lieferanten mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackung zu belasten. Wir sind zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nur bei gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Soweit der Lieferant Erstinverkehrbringer i.S.d. Verpackungsgesetzes (VerpackG) ist, hat er die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Registrierung im Zentralen Verpackungsregister (LUCID) sowie die Lizenzierung der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Auf Verlangen ist uns die Registrierung unverzüglich nachzuweisen.
- 6.12 Der Lieferant hat ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Transportfahrzeuge einzusetzen, die eine sichere und effiziente Entladung gewährleisten. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 6.13 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen hat uns der Lieferant spätestens mit der ersten Lieferung entsprechende Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.
- 6.14 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich originale Materialien, Bauteile und Komponenten zu verwenden. Die Lieferung von Fälschungen oder nicht zugelassenen Nachbauten ist untersagt. Auf Verlangen hat der Lieferant die Echtheit und Herkunft der verwendeten Materialien durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Entstehen uns durch die Lieferung nicht originaler Komponenten Schäden, haftet der Lieferant für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten einschließlich etwaiger Rückrufkosten.
- 6.15 Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Exportbeschränkungen einzuhalten und uns unverzüglich nach Auftragserhalt über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach dem jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU) und US-amerikanischen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Daten, Informationen und Unterlagen mitzuteilen, sofern anwendbar:
- die Listenposition innerhalb des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 nach dem europäischen Außenwirtschaftsrecht, die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
  - die „Export Control Classification Number (ECCN)“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (CCL), sofern die Waren den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegen und es sich um ein kontrolliertes Gut im Sinne der EAR handelt;
  - die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
  - das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
  - (Langzeit-Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder sonstige Ursprungsnachweise (bei Nicht-EU-Lieferanten);
  - sämtliche sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen, die wir bei der Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei der Wiederausfuhr der Waren benötigen.
- 6.16 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über sämtliche Änderungen der vorstehenden Daten, Informationen und Unterlagen zu informieren.
- 6.17 Soweit der Lieferant digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen (digitale Produkte) i.S.d. § 327 BGB bereitstellt, ist er verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Aktualisierungen bereitzustellen, die für die Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, und uns über diese Aktualisierungen zu informieren. Zu den erforderlichen Aktualisierungen zählen auch Sicherheitsaktualisierungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht die vorgenannte Verpflichtung 5 Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit fort.
- 6.18 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Lieferung am Bestimmungsort auf uns über. Ist eine Lieferung mit Montage bzw. Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme.
- 6.19 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit unserer Abnahme. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.20 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über eine geplante Einstellung der Produktion seiner Waren zu informieren.
- 6.21 Stellt der Lieferant die Produktion seiner Waren ein, hat er ab dem Zeitpunkt der Einstellung Originalersatzteile für 10 Jahre vorzuhalten und uns zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Ein Anspruch des Lieferanten auf den Abschluss eines Vertrages bzw. eine Abnahmeverpflichtung unsererseits ist damit nicht verbunden.
- 7. REACH-Konformität und Dokumentation**
- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich der gelieferten Waren, einschließlich der Verpackungen, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) einzuhalten und sämtliche gelieferten Waren selbst oder von Vorlieferanten registrieren zu lassen, sofern Registrierungsspflichten nach der REACH-Verordnung bestehen. Die entsprechende

- Registrierung ist uns auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Artikel 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der dort vorgesehenen Fristen zur Verfügung zu stellen bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.
- 7.3 In Fällen, in denen wir nicht als Importeur auftreten, sind Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU dazu verpflichtet, eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU zu bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung für Importeure erfüllt und uns gegenüber zu benennen.
- 8. Managementsysteme**
- 8.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard zu unterhalten. Dem Lieferanten wird empfohlen, zusätzlich ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement) oder einem gleichwertigen Standard zu unterhalten und kontinuierlich zu verbessern. Auf Verlangen ist uns der Nachweis des Qualitätsmanagementsystems unverzüglich zu erbringen. Änderungen oder der Entzug einer Zertifizierung sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und setzen voraus, dass der Lieferant gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen nachweist.
- 8.2 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen durch Anforderung entsprechender Unterlagen und Nachweise sowie durch Audits gemäß Ziffer 21 zu überprüfen.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch die Lieferung der Waren oder Leistungen des Lieferanten resultieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Schutzrechtsverletzungen oder entsprechende Risiken im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen bekannt werden.
- 9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Ansprüche Dritter anzuerkennen oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf seine Kosten und innerhalb einer angemessenen Frist das Recht zur weiteren Nutzung der Waren bzw. Leistungen zu verschaffen oder, soweit dies für uns zumutbar ist, die Waren bzw. Leistungen so zu modifizieren oder auszutauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt werden.
- 9.4 Ist dem Lieferanten eine Beseitigung der Schutzrechtsverletzung nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 10. Eigentums- und Urheberrechte**
- 10.1 Wir behalten uns an sämtlichen Daten, Informationen sowie Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Daten, Informationen sowie Unterlagen lediglich für den jeweiligen Vertragszweck nutzen und sie Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, diese Daten, Informationen sowie Unterlagen zurückzugeben oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu vernichten.
- 10.2 Ziffer 10.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- Werkzeuge, Vorlagen und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten überlassen oder deren Herstellungskosten wir ganz oder teilweise getragen haben, sind als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt der Lieferant; Ersatzinvestitionen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Auf Verlangen, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind die Gegenstände unverzüglich an uns herauszugeben.
- 10.3 Die Weiterverarbeitung beigestellter Gegenstände durch den Lieferanten erfolgt für uns. Das Gleiche gilt bei der Weiterverarbeitung der gelieferten Waren durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 10.4 Die Übereignung der Waren an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Waren unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und des auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 10.5 Waren, die nach unseren Vorgaben, Konstruktionsprinzipien oder -unterlagen vom Lieferanten hergestellt worden sind, dürfen nur an uns geliefert werden. Dies gilt auch für Waren, die mit Fertigungsmitteln hergestellt wurden, die in unserem Eigentum stehen oder von uns ganz oder teilweise finanziert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten auch nach der Vertragsabwicklung untersagt.
- 10.6 Vom Lieferanten nach unseren Vorgaben für uns entwickelte bzw. von uns beauftragte Immaterialgüter (z.B. Rezepturen, Zeichnungen, Ideen, Konzeptionen, Entwürfe, Gestaltungen) („Arbeitsergebnisse“) gehen, soweit gesetzlich übertragbar, in unser uneingeschränktes Eigentum über. Darüber hinaus räumt uns der Lieferant ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung, Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung der Arbeitsergebnisse ein. Dieses Recht erstreckt sich auf sämtliche Nutzungsarten und schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein.
- 10.7 Erstellt der Lieferant für uns eine Individualsoftware, ist er verpflichtet, uns den Quellcode sowie die Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Die in Ziffer 10.6 genannte Verpflichtung des Lieferanten ist mit dem jeweils gezahlten Preis oder der jeweils gezahlten Vergütung abgegolten. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, insbesondere auf den übergebenen Unterlagen, sind für uns unverbindlich.
- 10.9 Kann der Lieferant aufgrund eines in seinem alleinigen Risikobereich liegenden Umstands nicht mehr vertragsgerecht leisten und ist ohne Know-how-Transfer unsere Belieferung gefährdet, ist der Lieferant verpflichtet, uns sein Know-how unverzüglich zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.
- 11. Betreten bzw. Befahren des Werkgeländes bzw. Baustelle**

- 11.1 Beim Betreten bzw. Befahren unseres Werksgeländes bzw. unserer Baustelle hat der Lieferant den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen sowie die Bestimmungen unserer jeweils gültigen Werksordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die wir ihm auf Verlangen aushändigen, die StVO sowie die allgemein anerkannten Regeln bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die von ihm eingesetzten Subunternehmer, die vorgenannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.
- 11.2 Die Haftung für Unfälle des Lieferanten oder der von ihm eingesetzten Personen auf unserem Werksgelände bzw. unserer Baustelle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
- 11.3 Soweit der Lieferant Montage-, Bau- oder Nachbesserungsarbeiten schuldet, ist er verpflichtet, sich vor der Ausführung umfassend über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu informieren.
- 12. Abfallentsorgung**
- Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle i.S.d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er diese – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über, soweit die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben.
- 13. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Der in der jeweiligen Bestellung angegebene Preis ist bindend (Festpreis). Der Lieferant trägt sämtliche Kalkulations-, Beschaffungs- und Produktionsrisiken sowie die damit verbundenen Kostensteigerungen. Nachforderungen oder Preiserhöhungen seitens des Lieferanten sind für die gesamte Vertragsdauer ausgeschlossen. Umfasst der Vertragsgegenstand die Ausführung von Bauleistungen, findet § 2 Abs. 3 VOB/B keine Anwendung, soweit dies zu einem höheren Preis führt.
- 13.2 Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 13.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der vereinbarte Preis sämtliche Leistungen des Lieferanten (z.B. Planung, Montage, Einbau) sowie sämtliche Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, ggf. Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 13.4 Der Lieferant hat seine Rechnung(en) ausschließlich per E-Mail an [rechnung@w-mueller-gmbh.de](mailto:rechnung@w-mueller-gmbh.de) zu übersenden. Jede Rechnung muss die Angaben in unserer Bestellung enthalten, insbesondere die Bestellnummer und die Materialnummer sowie die Umsatzsteuer ausweisen. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Verzögerungen infolge einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind von uns nicht zu vertreten.
- 13.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir innerhalb von 14 Kalendertagen zahlen, gewährt uns der Lieferant ein Skonto von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Lieferanten eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- 13.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 13.7 Der Lieferant hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dies gilt entsprechend für ein Aufrechnungsrecht des Lieferanten, das auch im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenforderungen umfasst.
- 13.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.9 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstituts gestellt hat.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln i.S.d. § 434 BGB sind.
- 14.2 Zusätzlich zu den in § 434 Abs. 3 BGB genannten objektiven Anforderungen müssen die Waren sowie ihre Bestandteile:
- a) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
  - b) marktübliche Qualität aufweisen;
  - c) den europäischen und deutschen chemikalienrechtlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie dem Chemikaliengesetz (ChemG), soweit diese Anwendung finden. Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Registrierungen, Zulassungen und Meldungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
  - d) im Rahmen ihrer Herstellung und Lieferung den branchenüblichen Nachhaltigkeits- und Umweltstandards genügen; sowie
  - e) den zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen; soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind die Waren mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, und die entsprechende Konformitätserklärung ist uns unaufgefordert zu übermitteln.
- 14.3 Die Gewährleistung umfasst sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen der Waren zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf deren Wertschätzung haben.
- 14.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, vor jeder Lieferung eine umfassende Warenausgangskontrolle auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant stellt uns unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Berichte sowie der Werkstoffprüfzeugnisse zur Verfügung.
- 14.6 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren; diese Unterlagen sind für mindestens 10 Jahre zu archivieren und uns auf Verlangen unentgeltlich in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 14.7 Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant auf unser Verlangen eine schriftliche Fehleranalyse in der von uns vorgegebenen Form – einschließlich Ursachenanalyse sowie Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (z.B. 8D-Report) – innerhalb der darin gesetzten Frist zu erstellen. Die Kosten der Analyse trägt der Lieferant.
- 14.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung

einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung beim Lieferanten eingeht.

14.9 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Waren und der erneute Einbau mangelfreier Waren, sofern die Waren ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

14.10 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

14.11 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

14.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Waren nach der Ablieferung die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen. Dies gilt auch im Falle der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nachbesserung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Nachbesserung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

14.13 Der Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. Davon abweichend kann nach unserer Wahl der Belegenheitsort der gelieferten Waren der Ort der Nacherfüllung sein.

14.14 Im Fall einer Verletzung dienstvertraglicher Pflichten bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Regelungen.

## 15. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch für die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## 16. Produzentenhaftung

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produktfehlern resultieren, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

16.2 Im Umfang der in Ziffer 16.1 genannten Freistellungspflicht ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die uns aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme entstehen. Die Feldmaßnahmen umfassen insbesondere Rückrufaktionen und Warnungen. Über Inhalt und Umfang solcher Feldmaßnahmen werden wir, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Werktagen geben.

## 17. Versicherung

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten folgende Versicherungen mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:

- a) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- b) Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Serien- und Entwicklungsschäden sowie Rückrufkosten mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Schadensfall;
- c) Umwelthaftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro; sowie
- d) Cyberversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro pro Schadensfall, sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung auf unsere IT-Systeme zugreift oder digitale Produkte i.S.d. § 327 BGB liefert.

17.2 Der Lieferant wird uns auf Verlangen unverzüglich aktuelle Nachweise über den Bestand und die Konditionen der genannten Versicherungen vorlegen. Veränderungen, insbesondere die Kündigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 18. Compliance

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen zum Datenschutz, zum Kartell- und Wettbewerbsrecht, zur Korruptionsbekämpfung, zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Außenwirtschaftsrecht, zum Umweltschutz und zum Arbeitsrecht einschließlich der Arbeitssicherheit. Die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Entscheidungen zum Außenwirtschaftsrecht umfassen insbesondere alle anwendbaren nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Handelsembargos und Boykotte, soweit diese nicht gegen EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, „EU-Blocking-Verordnung“), deutsches Recht (§ 7 AWV) oder anwendbare vergleichbare Vorschriften verstoßen oder in Widerspruch zu diesen stehen.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, über die gesamte Lieferkette hinweg, mithin von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu seiner Lieferung bzw. Leistung, in der Europäischen Union anerkannte Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) einzuhalten sowie die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu beachten.

- 18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns vorgegebene Lieferantenselbstauskunft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jährlich vollständig und korrekt zu beantworten und uns für die Dauer der Geschäftsbeziehung unverzüglich über jede Änderung der dort gemachten Angaben zu informieren.
- 18.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den von uns vorgegebenen Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“) sowie unsere darin niedergelegten Grundsätze, Erwartungen und Anforderungen an Lieferanten in jeweils gültiger Fassung einzuhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter <https://mueller-ebm.com> abrufbar. Wir sind abhängig von den jeweiligen Ergebnissen unserer Risikoanalysen oder von Änderungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten berechtigt, den Verhaltenskodex für Lieferanten nach Vertragsabschluss anzupassen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und dem Verhaltenskodex für Lieferanten gelten die Regelungen dieser AEB.
- 18.5 Der Lieferant ist verpflichtet:
- unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren, unter anderem indem er seine Vorlieferanten entsprechend vertraglich verpflichtet;
  - regelmäßig auf seine Kosten interne Schulungen und Weiterbildungen seiner Mitarbeiter und Mitglieder der Unternehmensleitung durchzuführen, um seine vertraglichen und gesetzlichen Compliance-Pflichten zu erfüllen; und
  - uns rechtzeitig, spätestens jedoch 12 Monate vorher, über eine beabsichtigte (Teil-)Verlagerung seiner Produktionsstätte an einen anderen Standort zu informieren und uns die Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich sind.
- 18.6 Unterfällt der Lieferant dem Anwendungsbereich des LkSG, ist er zudem verpflichtet, uns unverzüglich:
- zu informieren, wenn er Kenntnis über die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht hat und welche konkreten Abhilfemaßnahmen er ergriffen hat;
  - unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des jeweiligen Hinweisgebers zu informieren, wenn dem Lieferanten im Rahmen seines Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG eine Beschwerde zugeht sowie über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens;
  - seinen jährlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2 LkSG) nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu übermitteln;
  - zu informieren, wenn die zuständige Behörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) Nachbesserungen seines Berichtes nach § 13 Abs. 2 LkSG verlangt und uns den nachgebesserten Bericht unverzüglich zu übermitteln; sowie
  - unter Angabe des Sachverhalts zu informieren, wenn die zuständige Behörde Bußgelder gegen ihn nach § 24 LkSG verhängt hat.
- 18.7 Soweit der Lieferant Kenntnis über eine Verletzung bzw. tatsächliche Anhaltspunkte über eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner Vorlieferanten hat, ist er verpflichtet, uns unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen und auf eigene Kosten daran mitzuwirken, diese (mögliche) Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.
- 18.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) sowie die einschlägigen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 18.9 Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle seine Verpflichtungen uns gegenüber – insbesondere die aus Ziffer 17 resultierenden Versicherungspflichten – auch von seinen Subunternehmern erfüllt werden. Er ist zudem verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass seine Subunternehmer und deren Unterauftragnehmer sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen einhalten, insbesondere die aus dem MiLoG und dem AEntG. Auf Verlangen hat der Lieferant uns geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen, etwa Lohnabrechnungen oder Sozialversicherungsnachweise.
- 18.10 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass auch seine Vorlieferanten und Subunternehmer die Anforderungen gemäß den Ziffern 18.1 bis 18.9 einhalten.
- 18.11 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall einer Verletzung seiner Pflichten aus Ziffern 18.1 bis 18.10 eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Schiedsgericht überprüft werden. Darüber hinausgehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Zahlung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt.
- 18.12 Besteht der begründete Verdacht oder steht fest, dass der Lieferant eine der in den Ziffern 18.1 bis 18.10 genannten Pflichten verletzt bzw. gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen, wenn uns ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Unsere sonstigen Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 18.13 Wir sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen bzw. unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG abzubrechen. Machen wir von unserem Recht Gebrauch, stehen dem Lieferanten keine Ansprüche gegen uns zu.
- 18.14 Mitteilungen des Lieferanten nach dieser Ziffer 18 haben per E-Mail an [info@w-mueller-gmbh.de](mailto:info@w-mueller-gmbh.de) zu erfolgen.
- 19. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 19.1 Wir sind berechtigt, Bestellungen und Rahmenverträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Lieferant wesentlich gegen seine Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abstellt;
  - der Lieferant wiederholt gegen Qualitäts-, Liefer- oder Compliance-Anforderungen verstößt; oder
  - über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 19.2 Im Fall einer Insolvenzantragstellung sind wir berechtigt, eigene Leistungen zurückzuhalten und angemessene Sicherheit zu verlangen. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 19.1 c) entsteht, soweit der Insolvenzverwalter die Erfüllung laufender Verträge nach § 103 InsO ablehnt.
- 19.3 Erlangt ein Dritter die Kontrolle über den Lieferanten i.S.v. § 290 Abs. 2 HGB sind wir berechtigt, bestehende Bestellungen und Rahmenverträge mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen, sofern uns die veränderten Eigentumsverhältnisse die Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar machen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen bevorstehenden Kontrollwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dessen Wirksamwerden, schriftlich anzuzeigen.

**20. Freistellung**

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung seiner Pflichten aus Ziffern 6.15 und 6.16 (Exportkontrolle), Ziffer 7 (REACH-Konformität und Dokumentation), Ziffer 11 (Betreten bzw. Befahren des Werkgeländes bzw. der Baustelle), Ziffer 12 (Abfallentsorgung) oder aus den Ziffern 18.1 bis 18.10 (Compliance) resultieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Verstöße gegen die genannten Pflichten bekannt werden oder drohen.

**21. Audits**

21.1 Um die Einhaltung der Pflichten des Lieferanten zu überprüfen, sind wir berechtigt, bei dem Lieferanten regelmäßig, höchstens jedoch einmal jährlich, sowie anlassbezogen (z.B. in einem der in Ziffer 18 genannten Fälle), in den Geschäfts- und Produktionsräumen des Lieferanten Audits durchzuführen bzw. durch von uns beauftragte externe Auditoren durchführen zu lassen.

21.2 Audits erfolgen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

21.3 Wir sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten geheim zu halten und die externen Auditoren entsprechend zu verpflichten, soweit diese nicht bereits aus rechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen.

21.4 Der Lieferant ist verpflichtet, an Audits mitzuwirken. Der Lieferant stellt einen qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung, der uns bzw. unsere externen Auditoren begleitet. Zudem gewährt uns der Lieferant bzw. unseren externen Auditoren zum Zweck des Audits unter den folgenden Voraussetzungen Zugang zu seinen Geschäfts- und Produktionsräumen sowie Zugriff auf seine Daten, Informationen und Unterlagen und erteilt alle erforderlichen Auskünfte:

- a) Soweit keine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO vorliegt, ist der Lieferant nur zur Offenlegung aggregierter bzw. anonymisierter personenbezogener Daten verpflichtet;
- b) Soweit Daten, Informationen und Unterlagen des Lieferanten Rückschlüsse auf seine strategische Ausrichtung ermöglichen, ist der Lieferant nur zur Offenlegung von historischen, aggregierten bzw. anonymisierten Daten, Informationen und Unterlagen verpflichtet.

**22. Vertraulichkeit**

22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche unsere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen („Need to Know“) und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die:

- a) dem Lieferanten bei Abschluss des jeweiligen Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) bei Abschluss des jeweiligen Vertrags öffentlich bekannt gemacht werden oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung beruht; oder
- c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant uns vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.

22.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf unsere Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

22.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Geschäftsgeheimnisse ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

22.4 Der Lieferant hat es zu unterlassen, unsere Geschäftsgeheimnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte zu verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf diese Geschäftsgeheimnisse beruhende gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

22.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung fort, längstens jedoch, bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.

22.6 Wenn und soweit Geschäftsgeheimnisse nicht mehr für den vereinbarten Zweck erforderlich sind, bzw. auf unser Verlangen auch vorher, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich

- a) sämtliche Geschäftsgeheimnisse einschließlich Reproduktionen und Kopien nach unserer Wahl zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten;
- b) sämtliche anderen Materialien, einschließlich der von dem Lieferanten selbst erstellten Materialien, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder Rückschlüsse auf diese erlauben, nach unserer Wahl zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten; sowie
- c) uns schriftlich zu bestätigen, dass der Lieferant die Geschäftsgeheimnisse in der beschriebenen Art und Weise zurückgegeben oder vernichtet hat;

es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Lieferanten stehen den vorgenannten Verpflichtungen entgegen.

22.7 Die Vernichtung der Geschäftsgeheimnisse hat auf die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen.

22.8 Soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung Anwendung findet, hat diese Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Ziffer 22.

**23. Datenschutz**

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages und nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Soweit der Lieferant bei der Vertragserfüllung personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

**24. Verjährung**

24.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

24.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab dem Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte

- das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 24.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für sämtliche vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), sofern nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 25. Rechtswahl**
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 26. Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung**
- 26.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist Bonn (Deutschland).
- 26.2 Wir sind berechtigt, abweichend von Ziffer 26.1, nach unserer Wahl alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Bonn (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 26.3 Wir sind verpflichtet, als künftige Beklagte oder in sonstiger Weise passiv Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens unser Wahlrecht bereits vorprozessual innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung des Lieferanten auszuüben. Geht dem Lieferanten innerhalb dieser Frist unsere schriftliche Wahl nicht zu, kann der Lieferant die Durchführung eines Schiedsverfahrens nicht mehr verlangen und die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit nicht erheben.